

Schweizerisches Bundesblatt.

60. Jahrgang. I.

Nr. 7.

12. Februar 1908.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des Verfassungsdekrets des Kantons Tessin über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.

(Vom 4. Februar 1908.)

Tit.

Mit Schreiben vom 22. Januar 1908 hat uns der Regierungsrat des Kantons Tessin mitgeteilt, dass in der Volksabstimmung vom 12. Januar 1908 mit 5899 gegen 1199 Stimmen das vom Grossen Rat am 12. Dezember 1907 erlassene Verfassungsdekret über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte angenommen worden ist.

Das Verfassungsdekret besteht, abgesehen von den Übergangsbestimmungen, aus einem einzigen Artikel folgenden Wortlauts:

„Art. 1. Durch Gesetz können gewerbliche Schiedsgerichte eingeführt werden zur gütlichen Beilegung und zur Beurteilung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern, zwischen Unternehmern und Angestellten, zwischen Herrschaften und Dienstboten entstehen.“

„Das Gesetz kann die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte auch auf andere Gegenstände ausdehnen.“

Gemäss Art. 1 des regierungsrätlichen Dekrets vom 20. Januar 1908 betreffend die Verkündung des Resultats der Volks-

abstimmung vom 12. Januar 1908 tritt das Verfassungsdekret sofort in Kraft.

Da das vorgenannte Verfassungsdekret nichts Bundesrechtswidriges enthält und vom Volk angenommen worden ist, so stellen wir Ihnen, Tit., den Antrag, dem neuen Verfassungsdekret des Kantons Tessin durch den im Entwurf beigefügten Bundesbeschluss die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Februar 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des Verfassungsdekrets des Kantons Tessin über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft und eines Antrags des Bundesrates vom 4. Februar 1908 betreffend das in der Volksabstimmung vom 12. Januar 1908 angenommene Verfassungsdekret des Kantons Tessin vom 12. Dezember 1907 über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte;

in Erwägung:

dass dieses Verfassungsdekret nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem in der Volksabstimmung vom 12. Januar 1908 angenommenen Verfassungsdekret des Kantons Tessin vom 12. Dezember 1907 über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
Verfassungsdekrets des Kantons Tessin über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.
(Vom 4. Februar 1908.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1908
Date	
Data	
Seite	273-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 773

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.